## Wochenblatt

Pulsnit, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morithurg und Umgegend.

## Almtsblatt

und der städtischen Behörden zu Pulsnit und Königsbrück. der Königlichen Gerichtsbehörden

No. 57.

Drt

Sonnabend, den 16. Juli

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnaben bs. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Wostanstalten. — Inserate 2c., welche die gespaltene Corpus. Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnis spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Erveditionen find: In Pulsnis beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner und in Radeburg bei Herrn Buchbindermeister Carl Günther.

## Amtlicher Theil.

Berordnung

für die Gemeindevorstände in den ländlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Pulknit.

Nach Anordnung der Königlichen Kreisdirection zu Budissin ist die Zahl Derjenigen zu ermitteln, welche in den ländlichen Ortschaften des Gerichtsanitsbezirkes Bulfinit

a., der Classe der selbstständigen Arbeitgeber, welche in geschlossenen Fabriketablisse ments Weberwaaren fertigen lassen,

b., der Classe der in dergleichen Etablissements beschäftigten Arbeitnehmer,

c., der Classe der selbstständigen Arbeitgeber bei dem Hausindustriegewerbe der Weberei,

und troug in tag Belingebäute ver Birdenbelle ich mit gille auf gille ichen d., der Classe der bei letzteren beschäftigten Arbeitnehmer,

angehören.

Die Gemeindevorstände in den ländlichen Ortschaften des unterzeichneten Gerichtsamtes erhalten demnach hierdurch Verordnung, im Bereine mit dem Ortssteuer-Einnehmer Ihres Orts die Zahl Derjenigen Ihres Ortes, welche einer der vorbezeichneten vier Classen zugehören, sorgfältig und gewissenhaft zu ermitteln, in ein nach dem nachfolgenden Schema zu entwerfendes Berzeichniß zu bringen und Francis Lente in ber 14. Perincipaneinner in ben ihrer T dieses längstens

annen zu Erzeichen den 1. August sf. J. wie eine Benden den der greiche gerichte der

bei einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. — - - anher einzureichen.

Pulfinit, am 13. Juli 1864. Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Kellmer.

Das Weberindusteriegewerbe

in geschlossenen Fabriketablissements betreibende bb., selbstständige Arbeitgeber Arbeitnehmer

als Hausindusteriegewerbe betreibende Arbeitnehmer selbstständige Arbeitgeber

Bekanntmachung.

Nachdem die, nach §. 56 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 vorgeschriebene Revision der Listen für die Wahlen des Bauernstandes im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamtes vom Letzteren geschehen ist und die vorgekommenen Veränderungen in einen Nachtrag gebracht worden sind, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Wahlliste sammt Nachtrag zur Einsicht der Betheiligten an hiesiger Amtsstelle bereit liegt.

Zugleich werden die Betheiligten hiermit besonders auf die Bestimmungen in §. 57 und 58 des eingangsgedachten Gesetzes

aufmerksam gemacht. Pulgnit, am 11. Juli 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst. Kellmer.

Aufforderung.

Bereits seit einer langen Reihe von Jahren liegen auf dem hiesigen Rathhausboden zwei dem im Jahre 1849 sich aufgelösten Turnverein gehörig gewesene Fahnen, ohne daß solche dem hiesigen Stadtrathe zur Aufbewahrung ausdrücklich übergeben worden sind. Wir fordern daher alle diejenigen, welche an jenen Fahnen begründete Ansprüche zu haben glauben, hiermit auf, sich binnen 3